

Gemeinde Forbach
Landstraße 27
76596 Forbach



Satzung
über die Entschädigung
der ehrenamtlich tätigen
Angehörigen der
Gemeindefeuerwehr
(Feuerwehr-
Entschädigungssatzung)

Durchgeschriebene Fassung zum 01.04.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Entschädigung für Einsätze	3
§ 2	Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge	4
§ 3	Zusätzliche Entschädigung	4
§ 4	Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst	5
§ 5	Sonderdienste	5
§ 6	Inkrafttreten.....	5

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -Feuerwehr-Entschädigungssatzung- (FwES)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.03.2019, zuletzt geändert am 18.04.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung für Einsätze

- 1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihren nachgewiesenen Verdienstaufschlag in tatsächlicher Höhe ersetzt. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche auf Ersatz des Verdienstaufschlags nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- 2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende (Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf 0,5 Stunden aufgerundet.
- 3) Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis. Die Höhe des Stundensatzes wird auf 10,- € festgesetzt und soll regelmäßig überprüft werden.
- 4) Bei selbständig Erwerbstätigen wird auf Nachweis der tatsächliche Verdienstaufschlag während der üblichen Arbeitszeit bis zu einem Höchstsatz von 50 Euro je angefangene Stunde und einem Tageshöchstsatz von 400 Euro ersetzt.
- 5) Für Auslagen wird ein Durchschnittssatz von 7,50 € je Einsatz und Person gewährt. Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt.
- 6) Je Einsatz wird ein Erfrischungszuschuss für Getränke als Aufwandsentschädigung von 4,- € gewährt soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird. Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss für Getränke und Vesper in Höhe von zusätzlich 7,- €, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird. Über die Ausgabe in Naturalien entscheidet der Einsatzleiter in Abstimmung mit dem Kommandanten, eine Aufrechnung bis zu den genannten Höchstbeträgen erfolgt nicht. Eine Wahlmöglichkeit für Feuerwehrangehörige besteht nicht. Für länger dauernde Einsätze gelten die Regelungen aus Satz 1 und 2 in einem 12 Stunden-Turnus nach individueller Einsatzzeit.

§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- 1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen werden auf Antrag der nachgewiesene Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen als Aufwandsentschädigung erstattet. § 1 Satz 2 gilt sinngemäß. Auslagen für Verpflegung werden nur bis zu den Beträgen des § 1 Abs. 6 erstattet. Fahrtkosten für Aus- und Fortbildungslehrgänge außerhalb des Gemeindegebiets werden nur bis zu dem Betrag erstattet, der bei entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes erstattungsfähig wäre.
- 2) Bei Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, gilt als Verdienstaussfall das entstandene Zeitversäumnis für die tatsächliche Unterrichtszeit pro Tag. Die Höhe des Stundensatzes wird auf 10,- € festgesetzt und soll jährlich überprüft werden.
- 3) Bei selbständig Erwerbstätigen wird auf Nachweis der tatsächliche Verdienstaussfall für die Unterrichtszeit während der üblichen Arbeitszeit bis zu einem Höchstsatz von 50 Euro je angefangene Stunde und einem Tageshöchstsatz von 400 Euro ersetzt.
- 4) Für Auslagen und Verpflegungsaufwendungen für Fortbildungsveranstaltungen auf Gemeindeebene pro Tag und Teilnehmer werden veranschlagt:

- Halbtags (Richtzeit 4 h)	5,- €
- Ganztags (Richtzeit je 3 h am Vor- und Nachmittag)	11,- €
- 5) Für die Teilnahme an folgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

- Truppmann-Lehrgang	100,- €
- Truppführer-Lehrgang	50,- €
- Sprechfunker-Lehrgang	20,- €

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs.2 Feuerwegesetz als Aufwandsentschädigung:

FW-Kommandant:	2.000 € / Jahr
1. Stv. Kommandant:	1.000 € / Jahr
2. Stv. Kommandant:	1.000 € / Jahr
Abteilungskommandant Forbach:	500 € / Jahr
Stv. Abteilungskommandant Forbach	200 € / Jahr
Abteilungskommandanten Ortsteile:	je 300 € / Jahr
Stv. Abteilungskommandanten Ortsteile:	je 150 € / Jahr
Gerätewarte:	je 200 € / Jahr / Fahrzeug
Atemschutzbeauftragter:	300 € / Jahr
Atemschutzgerätewarte:	je 300 € / Jahr
Elektrogerätewartung inkl. Funk/Melder	800 € / Jahr

Jugendfeuerwehrwart:	400 € / Jahr
Stv. Jugendfeuerwehrwart:	200 € / Jahr
Kinderfeuerwehrwart	225 € / Jahr
Verwalter der zentralen Kleiderkammer:	175 € / Jahr
Schriftführer Gesamtwehr:	100 € / Jahr
Kassierer Gesamtwehr:	100 € / Jahr
Ausbilder:	10 € / Ausbildungsstunde
Gewählte Ausschussmitglieder außer o.g. Funktionsträger (Gesamtwehr/Einsatzabteilungen)	50 € / Jahr

§4 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der angeordneten Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FWG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,50 € für jede volle Stunde ersetzt.

§5 Sonderdienste

Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für angeordnete Sonderdienste auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 12,50 € für jede volle Stunde ersetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2023 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausfertigungsvermerk zur letzten Änderung:

Forbach, den 19.04.2023



Robert Stiebler, Bürgermeister

Hinweis zur durchgeschriebenen Fassung:

Die durchgeschriebene Fassung der Hauptsatzung in der vorliegenden Form ist gültig ab dem 01.04.2023.